

## **Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

### **Begründung:**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird die Stadt Halle (Saale) ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Stadt Halle (Saale) wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Absatz 1, 19 Absätze 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) kann § 5 vor dem Ablauf des 28. Februar 2021 aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Diese Voraussetzungen sind am 18. Februar 2021 erfüllt.

Für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) ist nach § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?_blob=publicationFile)

maßgeblich.

Die 7 Tage-Inzidenz für Halle (Saale) betrug hiernach am

11.2.2021: 115

12.2.2021: 101

13.2.2021: 93

14.2.2021: 95

15.2.2021: 85

16.2.2021: 85

17.2.2021: 92

18.2.2021: 93

Auch ein akuter Gesundheitsnotstand in den Krankenhäusern im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) in absehbarer Zeit gemäß § 10 Abs. 3 der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) droht aktuell nicht. Mit der Aufhebung des § 5 nutzt die Stadt Halle (Saale) den ihr zustehenden Ermessensspielraum. §§ 9 und 10 wurden redaktionell angepasst.